



Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Kurztitel: Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) – Rentenbesteuerung)

Das **Alterseinkünftegesetz** ist ein deutsches Artikelgesetz, das mit der Änderung einer Vielzahl von Einzelgesetzen die grundlegende Umgestaltung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen sowie die Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Renten veranlasste.

Anlass für die Einführung der Rentenbesteuerung ab 2005 durch das Alterseinkünftegesetz war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002. Das Gericht hatte entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt. Bisher unterlagen Beamtenpensionen voll der Besteuerung, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung dagegen nur in Höhe des Ertragsanteils (in der Regel zwischen 32 % und 27 % entsprechend dem Renteneintrittsalter 60 – 65 Jahre). Das Bundesverfassungsgericht forderte den Gesetzgeber auf, die Besteuerung der Renten und Pensionen bis zum 1.1.2005 gleich zu regeln. So ist das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (kurz: Alterseinkünftegesetz) entstanden. Im Alltag wird auch von der Rentenbesteuerung gesprochen.

Das Alterseinkünftegesetz regelt seit dem 1.1.2005 die einkommensteuerrechtliche Behandlung von **Altersvorsorgeaufwendungen** und **Altersbezügen** vollkommen neu.

Es gibt keine eigene Rentensteuer, sondern es ist eine Erhebungsform innerhalb der Einkommensteuer. Außerdem ist die Besteuerung von Rentenzahlungen unterschiedlich, und zwar abhängig davon, ob es sich um Rentenzahlung

- aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (siehe unten),
- aus einer Betriebsrente (volle Besteuerung),
- oder einer privaten Rentenversicherung (nur in Höhe des Ertragsteils)

handelt.

Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden seit 2005 "nachgelagert" besteuert. Das heißt:

- Altersvorsorgeaufwendungen mindern in der Erwerbsphase (Berufsleben) die Steuerbelastung.
- Werden die darauf beruhenden Rentenleistungen im Alter (Altersrente) ausgezahlt, so sind diese Einnahmen (Rentenzahlungen) abzüglich der dann geltenden Freibeträge in der Auszahlungsphase der Besteuerung zu unterwerfen (so genannte Rentenbesteuerung).

Damit ergeben sich auch völlig neue Aspekte für die eigene private Altersvorsorge. So wird zum Beispiel die private Rentenversicherung im Vergleich deutlich attraktiver.

Der Wechsel in der Besteuerung von Renten erfolgt schrittweise bis zum Jahr 2040, weil bisher nicht alle Altersvorsorgeaufwendungen voll steuerlich geltend gemacht werden konnten. **So wird ab 2005 ein immer größer werdender Teil der Altersvorsorgeaufwendungen von der Steuer befreit und entsprechend der Besteuerungsanteil der darauf beruhenden Renten bei Bezug im Alter erhöht.**

Beispiel: Wer im Jahre 2010 erstmals Altersrente bezieht, muss ab 2010 und in den Folgejahren 60% des Rentenbetrages versteuern. Wer im Jahre 2014 in Rente geht, muss 68% der Rentenzahlungen der Einkommensteuer unterwerfen.

Für viele Rentner ändert sich im Geldbeutel nichts durch die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte. Insbesondere Empfänger von kleinen und mittleren Renten werden auch in Zukunft keine Steuern auf ihre Renten zahlen müssen. Wer jedoch erst in den Folgejahren in den Ruhestand geht, auf den entfällt gemäß der Tabelle ein deutlich höherer Besteuerungsanteil.

Dieser schwache Trost des Gesetzgebers unterstellt wohl, dass die Rentenhöhe zukünftig stark rückläufig sein wird bis zur Altersarmut. Denn Fakt ist, dass der Schritt zwischen Ertragsanteil (22 % bei Rentenbeginn mit 65 Jahren) und 50% der Gesamrente doch eine deutliche Enteignung des Rentners darstellt.